

NR. 1245 | 27.03.2018

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Promotionsordnung
der Fakultät für Geschichtswissenschaft
der Ruhr-Universität Bochum

vom 13.03.2018

**Promotionsordnung
der Fakultät für Geschichtswissenschaft
der Ruhr-Universität Bochum**
vom 13. März 2018

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 67 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Ruhr-Universität Bochum auf der Basis ihrer Allgemeinen Promotionsordnung vom 4. November 2014 die folgende spezifische Promotionsordnung der Fakultät für Geschichtswissenschaft erlassen:

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Doktorgrad und Promotionsfächer
- § 2 Ziel der Promotion
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Interdisziplinäre Promotionskommission
- § 5 Voraussetzungen zur Promotion
- § 6 Annahme als Doktorandin/Doktorand
- § 6a Promotionsstudienprogramm
- § 7 Betreuung und Betreuungsvereinbarung
- § 8 Strukturierung der Promotion
- § 9 Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 10 Promotionskommission
- § 11 Dissertation
- § 12 Bewertung der Dissertation
- § 13 Mündliche Prüfung
- § 14 Beurteilung der Promotion
- § 15 Rechtsmittel
- § 16 Pflichtexemplare und Veröffentlichung
- § 17 Promotionsurkunde; Führung und Entziehung des Doktorgrades
- § 18 Hochschulübergreifende Promotionsverfahren
- § 19 Ehrenpromotion
- § 20 Erneuerung der Promotionsurkunde
- § 21 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Änderungen

Präambel

An der Ruhr-Universität Bochum besteht die Möglichkeit zur Promotion in allen an der Universität vertretenen Fächern und Forschungsschwerpunkten.

Mit der Allgemeinen Promotionsordnung verleiht die Ruhr-Universität Bochum ihrer Verantwortung für sämtliche Promotionen Ausdruck, indem sie

- eine hohe Transparenz und Qualität der Verfahren gewährleistet und damit zur Qualitätssicherung beiträgt;
- sowohl universitätsweite Standards setzt als auch den fachspezifischen Regelungsbedürfnis-

- sen Rechnung trägt;
- interdisziplinäre und universitätsübergreifende Promotionsvorhaben erleichtert.

Im Rahmen der Regeln der Allgemeinen Promotionsordnung der Ruhr-Universität Bochum obliegen die Gestaltung der Promotion und die Durchführung der Promotionsverfahren den beteiligten Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen. Die Fakultät für Geschichtswissenschaft hat diese Regeln in die vorliegende spezifische Promotionsordnung übernommen.

Die von allen Fakultäten getragene Research School unterbreitet allen Promovierenden ein über- und außerfachliches Qualifizierungsangebot und ermöglicht es jeder/jedem Promovierenden, die Promotion nach Maßgabe fachspezifischer Bestimmungen und den eigenen Präferenzen entsprechend zu strukturieren.

Doktorandinnen und Doktoranden werden als Nachwuchswissenschaftlerinnen bzw. Nachwuchswissenschaftler angesehen.

Die Ruhr-Universität Bochum sieht sich einer hohen Betreuungskultur verpflichtet, die durch eine von den Doktorandinnen bzw. Doktoranden und ihren Betreuerinnen und Betreuern unterzeichnete Betreuungsvereinbarung sichtbar wird.

Alle Doktorandinnen und Doktoranden sind nach § 67 Abs. 5 HG verpflichtet, sich an der Universität einzuschreiben. Die Einschreibung setzt die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand an der Fakultät für Geschichtswissenschaft voraus.

§ 1 Doktorgrad und Promotionsfächer

- (1) Die Ruhr-Universität Bochum verleiht durch ihre Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen den Doktorgrad.
- (2) Der Doktorgrad kann als „Dr.“ oder als „Philosophiae Doctor“ (Ph.D.) verliehen werden.
- (3) An der Fakultät für Geschichtswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum wird aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens nach Maßgabe dieser Ordnung der Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) verliehen.
- (4) An Stelle des Dr. phil. kann auf Antrag an den Promotionsausschuss der Fakultät als internationales Äquivalent der Ph.D. verliehen werden.
- (5) Der Doktorgrad kann an der Fakultät für Geschichtswissenschaft für wissenschaftliche Fachgebiete erworben werden, die in einem an der Fakultät bestehenden Studiengang gelehrt werden.
- (6) Ein bereits verliehener Doktorgrad kann nicht ein weiteres Mal erlangt werden.
- (7) An der Fakultät für Geschichtswissenschaft kann ein Doktorgrad für besondere wissenschaftliche Leistungen oder für Verdienste um die Wissenschaft auch ehrenhalber als Doctor honoris causa (Dr. h. c.) oder als Philosophiae Doctor honoris causa (Ph.D. h. c.) verliehen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Fakultätsrat.

§ 2 Ziel der Promotion

Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel gem. § 58 Abs. 1 HG hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Die Befähigung wird

aufgrund einer schriftlichen Arbeit (Dissertation), die den Stand des Wissens in ihrem Fachgebiet erweitert, und einer Disputation festgestellt.

§ 3 Promotionsausschuss

- (1) Der Promotionsausschuss der Fakultät für Geschichtswissenschaft entscheidet über die Durchführung des Promotionsverfahrens sowie über alle Fragen zur Einhaltung der Promotionsordnung. Widerspruchsinstanz im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung ist der Fakultätsrat der Fakultät für Geschichtswissenschaft.
- (2) Dem Promotionsausschuss der Fakultät für Geschichtswissenschaft gehören folgende Mitglieder an:
 1. drei Fakultätsmitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät im aktiven Dienst,
 2. ein promoviertes Fakultätsmitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 3. ein Fakultätsmitglied aus der Gruppe der Studierenden, das sich in der Promotionsphase befinden soll.

Die Amtszeit der Mitglieder unter Ziffer 1 und 2 beträgt zwei Jahre, diejenige des Mitglieds unter Ziffer 3 ein Jahr. Das Mitglied nach Ziffer 3 hat kein Stimmrecht bei Entscheidungen, die die Beurteilung wissenschaftlicher Inhalte zum Gegenstand haben.
- (3) Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden auf Vorschlag der Gruppen vom Fakultätsrat auf zwei Jahre, das studentische Mitglied auf ein Jahr gewählt. Der Fakultätsrat wählt für dieselbe Dauer eine gleiche Zahl von Stellvertreterinnen und Stellvertretern entsprechend der Gruppenzugehörigkeit. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Promotionsausschuss wählt aus seiner Mitte je eine Professorin oder einen Professor für den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz. Die oder der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte.
- (5) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nichtöffentlich. Sie werden von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit der in allen Belangen stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (6) Über jede Sitzung ist unter der Verantwortung der oder des Vorsitzenden ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.
- (7) Der Promotionsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Entscheidung über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand,
 2. Festlegung von promotionsvorbereitenden Studien nach § 5 Abs. 1 Buchstabe b,
 3. Festlegung weiterer Studienleistungen sowie sonstiger Leistungen gemäß § 5 Abs. 5,
 4. Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren,
 5. Bestellung der Gutachter/innen,
 6. Eröffnung des Promotionsverfahrens mit Bestellung der Promotionskommission gemäß § 10,
 7. Festlegung des Termins der mündlichen Prüfung, bei Nichtbestehen Fristsetzung für die Wiederholungsprüfung,

8. Feststellung der erfolglosen Beendigung des Promotionsverfahrens,
 9. Beurteilung von und Beschlussfassung über Täuschungsversuche(n),
 10. Entscheidung über den Doktorgrad nach § 1,
 11. Behandlung und Bescheidung von Widersprüchen gemäß VwGO gegen Entscheidungen der Promotionskommission.
- (8) Entscheidungen werden der Kandidatin oder dem Kandidaten und in Kopie den beiden Betreuer/innen (§ 7 Abs. 1) schriftlich mitgeteilt. Entscheidungen über die erfolglose Beendigung des Promotionsverfahrens sind der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Die Mitteilung von Entscheidungen, die die Kandidatin oder den Kandidaten verpflichten oder belasten, ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (9) Der Promotionsausschuss kann einzelne Aufgaben nach Absatz 7 an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Ausführung delegieren.

§ 4 Interdisziplinärer Promotionsausschuss

- (1) Bei interdisziplinären Promotionsverfahren kann auf Vorschlag der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers durch die Promotionsausschüsse der beteiligten Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen ein gemeinsamer Promotionsausschuss eingesetzt werden, der aus den Promotionsausschussvorsitzenden der beteiligten Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen der Ruhr-Universität Bochum und mindestens vier weiteren Mitgliedern aus den jeweiligen Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen besteht. Dieser interdisziplinäre Promotionsausschuss existiert nur für die Dauer des Promotionsverfahrens.
- (2) Die weiteren Mitglieder des interdisziplinären Promotionsausschusses werden von den Promotionsausschüssen der beteiligten Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen für die Dauer des Verfahrens gewählt und rekrutieren sich aus den unter § 3 Abs. 2 genannten Statusgruppen.
- (3) Bei interdisziplinären Promotionsverfahren gemäß diesem Paragraphen wird in der Regel der Grad „Philosophiae doctor“ (Ph.D.) vergeben. Auf Antrag kann auch einer der anderen in § 1 Abs. 3 genannten Grade der beteiligten Fakultäten vergeben werden.
- (4) Im Falle eines interdisziplinären Promotionsverfahrens gemäß diesem Paragraphen regeln die Dekanate der betroffenen Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen selbstständig und einvernehmlich die administrativen Zuständigkeiten für das Verfahren.
- (5) § 3 Abs. 6, 7 und 8 sowie § 19 gelten entsprechend.

§ 5 Voraussetzungen der Promotion

- (1) Zur Promotion hat Zugang, wer
 - a) einen Abschluss nach einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird, oder
 - b) einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern oder
 - c) einen Abschluss eines Masterstudiengangs im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 HG

nachweist.

- d) Zur Promotion hat weiterhin Zugang, wer in einem anderen wissenschaftlichen Fach, das in einem nachweisbaren, von der Antragstellerin oder dem Antragsteller darzulegenden sachlichen und methodischen Zusammenhang mit dem Promotionsfach und dem geplanten Promotionsvorhaben steht, einen Abschluss gemäß Buchstabe a) nachweist.
- (2) Die Studienabschlüsse nach Buchstaben a) bis d) müssen mit einer Gesamtnote bewertet sein, die mindestens der Note „gut“ entspricht.
- (3) Ferner sind die für das Promotionsprojekt erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse nachzuweisen. Im Fach Klassische Archäologie ist der Nachweis von Kenntnissen des Altgriechischen im Umfang des Graecums nachzuweisen.
- (4) Der Promotionsausschuss spricht auf Antrag, der mit dem Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand nach § 6 zu stellen ist, die Anerkennung von Abschlüssen nach Absatz 1 und 2 aus.
- (5) Wenn auf die Promotion vorbereitende Studien festgelegt werden sollen, werden diese nach Anhörung des Promotionsfaches und individueller Feststellung des Kenntnisstandes festgelegt. Die Nachweise hierüber sind mit dem Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren nach § 8 nachzuweisen.
- (6) Für Bewerberinnen und Bewerber, die ihren Studienabschluss in Ländern außerhalb der Europäischen Union erlangt haben, gelten die gleichen Voraussetzungen, soweit die Gleichwertigkeit des Abschlusses festgestellt worden ist. Über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse entscheidet der Promotionsausschuss auf der Grundlage von zwischenstaatlichen Abkommen, der Einstufung der Hochschule, an der der Abschluss erworben wurde, und aufgrund von Abkommen mit Partnerhochschulen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit soll die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (7) Für die Aufnahme des Promotionsstudiums an der Ruhr-Universität Bochum muss der Promotionsausschuss festgestellt haben, dass die Bewerberin oder der Bewerber über ausreichende Kenntnisse in einer gängigen Wissenschaftssprache – z.B. Deutsch oder Englisch – verfügt. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage von entsprechenden, auch international anerkannten Bescheinigungen.

§ 6 Annahme als Doktorandin/Doktorand

- (1) Ein Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist unter Angabe des Arbeitstitels der geplanten Dissertation schriftlich an die oder den Vorsitzende/n des Promotionsausschusses zu richten. Mit der Annahme ist die Immatrikulation als Doktorandin bzw. Doktorand an der Ruhr-Universität Bochum sowie die Aufnahme in die RUB Research School verbunden.
- (2) Dem Antrag sind mindestens beizufügen:
 1. ein Lebenslauf mit Angabe des Bildungsweges,
 2. ein Abschlusszeugnis nach § 5 Abs. 1, das eine Gesamtnote von mindestens „gut“ nachweist,
 3. ein zum Studium an einer deutschen Hochschule berechtigendes Zeugnis oder eine andere Hochschulzugangsberechtigung,
 4. eine Betreuungsvereinbarung gem. § 7 Abs. 7,
 5. ggf. Nachweise und Zeugnisse über ergänzende Studien, die im Zusammenhang mit

- dem beabsichtigten Promotionsvorhaben stehen,
6. ggf. der Nachweis über erforderliche Sprachkenntnisse,
 7. die mit Unterschrift dokumentierte Kenntnisnahme der in den Amtlichen Bekanntmachungen der RUB veröffentlichten „Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis“ in der jeweils aktuellen Fassung.
- (3) Über die Annahme der Doktorandin oder des Doktoranden entscheidet der Promotionsausschuss. Die Annahme muss versagt werden, wenn
 - a) die formalen Voraussetzungen für die Promotion nicht gegeben sind,
 - b) an der Ruhr-Universität Bochum kein kompetentes Mitglied vorhanden ist, um als eine/einer der beiden Betreuerinnen oder Betreuer zu fungieren.
 - (4) Der Promotionsausschuss kann weder ein Mitglied der Ruhr-Universität Bochum veranlassen, eine Kandidatin oder einen Kandidaten als Doktorandin oder Doktorand anzunehmen oder abzulehnen, noch können Doktorandinnen oder Doktoranden gegen ihren Willen einem Mitglied der Ruhr-Universität Bochum zur Betreuung zugewiesen werden.
 - (5) Die Entscheidung wird der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Darin sind ggf. Auflagen gemäß § 5 formuliert. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
 - (6) Mit der Annahme wird die Bewerberin/der Bewerber in das Doktorandenverzeichnis der Fakultät aufgenommen. Mit der Annahme als Doktorandin/Doktorand ist keine Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren verbunden.
 - (6) Die Doktorandin oder der Doktorand kann durch formlose schriftliche Erklärung gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses die Streichung aus der Liste der Doktorandinnen und Doktoranden veranlassen. Eine Streichung kann auch durch Beschluss des Promotionsausschusses herbeigeführt werden, wenn die Doktorandin oder der Doktorand den Verpflichtungen, insbesondere der regelmäßigen Berichtspflicht, trotz mehrfacher schriftlicher Aufforderung durch die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer nicht nachkommt oder die Teilnahme an dem Promotionsstudienprogramm ohne Freistellung über mehr als zwei Semester versäumt.

§ 6a Promotionsstudienprogramm

- (1) Die Doktorandinnen und Doktoranden absolvieren das Promotionsstudienprogramm der Fakultät für Geschichtswissenschaft.
- (2) Zum Promotionsstudienprogramm gehören neben der regelmäßigen individuellen Beratung der Doktorandin oder des Doktoranden durch die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer die Teilnahme am Doktorandenkolloquium oder anderen geeigneten Veranstaltungen des Promotionsfaches oder Fachgebiets (Oberseminare, Forschungsseminare oder -kolloquien, Projektarbeitsgruppen, Graduiertenkollegs o.ä.). Soweit in dem engeren Fachgebiet der Promotion an der Ruhr-Universität ein institutionalisiertes Forschungsprojekt betrieben wird, soll der Doktorandin oder dem Doktoranden Gelegenheit gegeben werden, sich daran zu beteiligen. Darüber hinaus soll die Doktorandin oder der Doktorand zum Erwerb oder zur Vertiefung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die für die Anfertigung der Dissertation von Bedeutung sind, nach Beratung durch die Betreuerin oder den Betreuer spezielle Studienangebote wahrnehmen (z.B. Hilfswissenschaften, Statistik, Sprachstudien). Ergänzende Studienleistungen, die bei der Anerkennung als Doktorandin oder Doktorand zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion gemäß § 5 aufgegeben worden sind, rechnen zum

Promotionsstudienprogramm, ersetzen aber nicht die Teilnahme an Veranstaltungen nach Satz 1. In der Zeit eines studienbedingten Aufenthalts der Doktorandin oder des Doktoranden außerhalb Bochums entfällt die Verpflichtung zur Teilnahme an Veranstaltungen nach Satz 1.

- (3) Die Beratung durch die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer erfolgt nach Bedarf. Mindestens einmal im Jahr legt die Doktorandin oder der Doktorand der Betreuerin oder dem Betreuer sowie der Zweitbetreuerin oder dem Zweitbetreuer einen schriftlichen Bericht über den Fortgang der Arbeit an der Dissertation vor. Er dient als Grundlage für eine eingehende individuelle Beratung, in der weitere Arbeitsschritte und auch Elemente des Promotionsstudienprogramms vereinbart werden können. Abwesenheit der Doktorandin oder des Doktoranden bzw. der Betreuerin oder des Betreuers von Bochum entbindet nicht von der Berichts- und Beratungspflicht.
- (4) Die Doktorandin oder der Doktorand ist grundsätzlich zur Teilnahme an dem Promotionsstudienprogramm verpflichtet. Die Einzelheiten werden zwischen ihr oder ihm und der Betreuerin oder dem Betreuer schriftlich vereinbart; Auflagen des Promotionsausschusses nach § 5 sind zu beachten. Die Betreuerin oder der Betreuer testiert die Teilnahme jeweils im Zusammenhang mit der Beratung über den jährlichen Bericht. Die Testate sind mit dem Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren nach § 9 vorzulegen.
- (5) Der Promotionsausschuss kann die Doktorandin oder den Doktoranden auf ihren oder seinen begründeten Antrag mit Befürwortung durch die Betreuerin oder den Betreuer von der Verpflichtung zur Teilnahme am Promotionsstudienprogramm ganz oder zeitweise befreien. Bei Einschreibung in einen genehmigten Promotionsstudiengang erübrigt sich die Teilnahme am Promotionsstudienprogramm nach Absatz 1, soweit dieser Studiengang äquivalente Elemente vorsieht.

§ 7 Betreuung und Betreuungsvereinbarung

- (1) Mit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand wird ein Anspruch auf Befassung durch den Promotionsausschuss und die Betreuung durch zwei Betreuende sowie nach Zulassung gem. § 9 auf Begutachtung der Dissertation begründet. Die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer muss in der für das Promotionsvorhaben relevanten Fachrichtung ausgewiesen sein. Die weitere Betreuerin bzw. der weitere Betreuer kann ein anderes Fachgebiet vertreten als die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer.
- (2) Zur Erstbetreuung sind nur im aktiven Dienst stehende Professorinnen bzw. Professoren, Juniorprofessorinnen bzw. Juniorprofessoren und solche Personen, die die Voraussetzung für die Wahrnehmung einer Professur erfüllen, der Fakultät für Geschichtswissenschaft berechtigt. Verlässt die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer die Fakultät für Geschichtswissenschaft, kann sie oder er die Betreuung bis zu einer Dauer von maximal drei Jahren fortführen.
- (3) Für die Zweitbetreuung können auch Mitglieder einer anderen Fakultät und einer anderen inländischen oder ausländischen Hochschule gewählt werden.
- (4) Das Thema der Promotion wird i.d.R. zwischen der Erstbetreuerin bzw. dem Erstbetreuer und der Kandidatin bzw. dem Kandidaten vereinbart. Die Betreuerinnen oder die Betreuer sollen die Doktorandin oder den Doktoranden hinsichtlich der Dissertation so beraten, dass das Thema in der Regel binnen drei Jahren bearbeitet werden kann.
- (5) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Promotionsausschuss im Verlauf der Pro-

motion auf Antrag der Betreuerin bzw. des Betreuers oder der Doktorandin bzw. des Doktoranden andere geeignete Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler als Betreuende bestellen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in der Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses der Beteiligten.

- (6) In Konfliktfällen stehen der Promotionsausschuss und – für Doktorand/inn/en – die Ombudsperson der RUB Research School sowie – für die Betreuerinnen und Betreuer – die Ombudsperson der Ruhr-Universität Bochum als Ansprechpartner zur Verfügung.
- (7) Die Rechte und Pflichten von Doktorandinnen und Doktoranden sowie von Betreuerinnen und Betreuern regelt eine Betreuungsvereinbarung, die mindestens folgende Elemente enthalten muss:
 1. Name der Doktorandin bzw. des Doktoranden, Name der Erstbetreuerin und des Erstbetreuers und Beginn des Promotionsvorhabens,
 2. Arbeitstitel der beabsichtigten Dissertation,
 3. Fristsetzung von maximal drei Monaten zur Einreichung eines Exposés nach bzw. mit Beginn des Promotionsvorhabens, das die Forschungsfragen der beabsichtigten Dissertation, den Stand der Literatur sowie die Forschungsmethoden beschreibt.
 4. Unterschriften der Doktorandin oder des Doktoranden und der Betreuerinnen und Betreuer. Der Name und die Unterschrift der Zweitbetreuerin bzw. des Zweitbetreuers können bis spätestens zwölf Monate nach Antragstellung nachgereicht werden.
 5. Angabe des angestrebten Doktorgrades gem. § 1.

§ 8 Strukturierung der Promotion

- (1) Die Ruhr-Universität Bochum bietet Doktorandinnen und Doktoranden die Möglichkeit zur Strukturierung ihrer Promotion. Je nach Bedarf können die Doktorandinnen und Doktoranden durch Nutzung der Qualifizierungsangebote der Fakultäten bzw. der promotionsführenden Einrichtungen und der RUB Research School ein auf ihr individuelles Forschungsvorhaben abgestimmtes Qualifizierungsprofil erwerben.
- (2) Die Promotionsprogramme der Fakultät richten sich nach den Vorgaben des § 6a.
- (3) Veranstaltungen aus Graduiertenschulen, Promotionsstudiengängen oder anderen fachspezifischen Formaten der strukturierten Promotion und Veranstaltungen der RUB Research School können gegenseitig anerkannt werden.

§ 9 Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Nach Fertigstellung der Dissertation richtet die Doktorandin oder der Doktorand einen schriftlichen Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des zuständigen Promotionsausschusses.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Dissertation über ein Thema aus einem in der Fakultät vertretenen Promotionsfach in drei ausgedruckten und gebundenen Exemplaren;
2. die Dissertation in elektronischer Form als im Volltext durchsuchbares Dokument in einer anonymisierten Datei (pdf oder doc bzw. docx) auf einem mit dem vollen Namen beschrifteten gängigen Datenträger,
3. ergänzende Unterlagen, soweit nach § 5 und § 6a erforderlich,

4. eine der Arbeit beigefügte und unterzeichnete Erklärung mit folgendem oder sinngemäßem Wortlaut: „Ich versichere an Eides statt, dass ich die eingereichte Dissertation selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe verfasst, andere als die in ihr angegebene Literatur nicht benutzt und dass ich alle ganz oder annähernd übernommenen Textstellen sowie verwendete Grafiken, Tabellen und Auswertungsprogramme kenntlich gemacht habe. Außerdem versichere ich, dass die vorgelegte elektronische mit der schriftlichen Version der Dissertation übereinstimmt und die Abhandlung in dieser oder ähnlicher Form noch nicht anderweitig als Promotionsleistung vorgelegt und bewertet wurde oder im Verlauf des Verfahrens vorgelegt wird.“,
 5. die Erklärung, dass digitale Abbildungen nur die originalen Daten enthalten, oder eine eindeutige Dokumentation von Art und Umfang der inhaltsverändernden Bildbearbeitung,
 6. die schriftliche Versicherung, dass keine kommerzielle Vermittlung oder Beratung in Anspruch genommen wurde,
 7. Vorschlag des zu verleihenden akademischen Grades nach § 1,
 8. eine Erklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers über den Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit bei der Disputation im Sinne des § 63 Abs. 4 HG, gegebenenfalls nachzureichen bis zum Ende der Auslagefrist gemäß § 12 Abs. 9,
 9. ein Lebenslauf mit Bildungsgang,
 10. bei auswärtigen Gutachter/innen die Erklärung, dass sie oder er bereit ist, zur Disputation nach Bochum zu kommen.
- (2) Der Promotionsausschuss entscheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen über die Eröffnung des Promotionsverfahrens und bestellt die Promotionskommission. Die Eröffnung kann versagt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat
- a) die Unterlagen nicht oder nicht vollständig eine Woche vor dem Termin der Sitzung des Promotionsausschusses eingereicht hat, in der der Antrag behandelt werden soll,
 - b) die Zulassung zugleich an einer anderen Hochschule beantragt hat.
 - c) Sollte dem Promotionsausschuss vor der Zulassung bekannt werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat Teile der Dissertation nicht selbst angefertigt hat bzw. die Übernahme fremden Gedankenguts nicht deutlich gekennzeichnet hat, kann die Eröffnung ebenfalls versagt werden.
 - d) Die Eröffnung kann auch versagt werden, wenn bei der Kandidatin bzw. dem Kandidaten einer der in § 17 Abs. 4 genannten Gründe für den Entzug des Doktorgrades vorliegt.
- (3) Die Entscheidung wird der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Mit dem Beschluss über die Zulassung ist das Promotionsverfahren eröffnet. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Kandidatin oder dem Kandidaten die Eröffnung des Verfahrens schriftlich mit. Sie oder er unterrichtet zugleich die Mitglieder der für das Verfahren gemäß § 10 eingesetzten Promotionskommission.

§ 10 Promotionskommission

- (1) Für jedes Promotionsverfahren bestimmt der Promotionsausschuss bei der Zulassung eine Promotionskommission, die für die Bewertung der Promotionsleistungen zuständig ist.
- (2) Die Promotionskommission besteht unter dem Vorsitz der Dekanin oder des Dekans aus den Gutachterinnen und Gutachtern gemäß § 12 Abs. 1, einem weiteren zur Betreuung von Dissertationen nach § 7 berechtigten Mitglied der Fakultät sowie einem promovierten Mitglied der Fakultät, in der Regel aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und

Mitarbeiter, das für das gegebene Verfahren nach Möglichkeit fachkompetent sein soll.

- (3) Die Dekanin oder der Dekan kann sich im Vorsitz der Promotionskommission durch eine der Prodekaninnen oder einen der Prodekane oder durch Fakultätsmitglieder, die das Amt der Dekanin oder des Dekans oder einer Prodekanin oder eines Prodekans bereits ausgeübt haben, vertreten lassen.
- (4) Jede Dissertation wird mindestens durch zwei Gutachten bewertet, von denen eines durch eine Gutachterin oder einen Gutachter erstellt werden kann, die oder der nicht Mitglied der Ruhr-Universität Bochum ist. Eine oder einer der beiden Gutachterinnen oder Gutachter muss ein im aktiven Dienst befindliches Mitglied der Fakultät sein. Die Gutachterinnen oder Gutachter sind zur Abgabe von unabhängigen schriftlichen Gutachten verpflichtet.
- (5) Die oder der Vorsitzende leitet die Verhandlungen der Kommission. Sie oder er stimmt bei Abstimmungen über die schriftliche Prüfungsleistung nicht mit. Im Übrigen haben alle Mitglieder der Promotionskommission Stimmrecht. Die Promotionskommission beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (6) Über die Verhandlungen der Promotionskommission ist ein Protokoll zu führen.
- (7) Sollte ein bereits bestelltes Mitglied der Promotionskommission nicht in der Lage sein, das Promotionsverfahren durchzuführen (z.B. durch Ausfall wegen Krankheit), so bestimmt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses ein Ersatzmitglied. Sind auswärtige Gutachterinnen oder Gutachter nicht in der Lage, an der Disputation teilzunehmen, sollen an ihrer Stelle Fakultätsmitglieder gemäß § 7 Abs. 2 und 3 zu Prüferinnen oder Prüfern in der Disputation bestellt werden.

§ 11 Dissertation

- (1) Mit der Dissertation muss die Doktorandin oder der Doktorand die Befähigung zu selbstständiger Forschungsarbeit in ihrem bzw. seinem Forschungsgebiet nachweisen. Die Dissertation muss eigene neue wissenschaftliche Ergebnisse enthalten, die in ihrer Darstellung wissenschaftliche Ansprüche erfüllen und die wissenschaftliche Erkenntnis erweitern. Sie ist in der Regel in deutscher Sprache abgefasst; über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten, der mit dem Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand zu stellen ist.
- (2) Die Dissertation darf in keinem anderen Promotionsverfahren oder vergleichbaren Verfahren an einer Hochschule im In- oder Ausland verwendet worden sein oder werden.
- (3) In der Regel soll die Dissertation als ganze oder in Teilen vor Abschluss des Promotionsverfahrens nicht veröffentlicht sein. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss; in diesem Fall sind vorab veröffentlichte Ergebnisse in der Dissertation kenntlich zu machen.
- (4) Gruppenarbeiten mit mehreren AutorInnen sind nicht zulässig.
- (5) Publikationsbasierte oder kumulative Dissertationen sind nicht zulässig.
- (6) Die Dissertation kann von der Doktorandin oder dem Doktoranden zurückgezogen werden, solange noch kein Gutachten vorliegt. In diesem Fall gilt die Dissertation als nicht vorgelegt und das Promotionsverfahren als nicht eröffnet. Zieht die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation zu einem späteren Zeitpunkt zurück, so ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet.

- (7) Ein Exemplar der Dissertation wird gemäß der „Richtlinien über Aufbewahrung, Aussonderung, Archivierung und Vernichtung von Akten“ der Ruhr-Universität Bochum verwahrt, auch wenn das Verfahren erfolglos beendet wird.

§ 12 Bewertung der Dissertation

- (1) Zur Begutachtung der Dissertation beruft der Promotionsausschuss zwei fachlich zuständige Lehrpersonen, die die Qualifikation zur Betreuung von Dissertationen im Sinne von § 7 Abs. 1 bis 3 dieser Ordnung haben. Eine oder einer davon muss im aktiven Dienst stehendes Mitglied der Fakultät sein. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter ist in der Regel die Betreuerin oder der Betreuer der Dissertation. Die Kandidatin oder der Kandidat kann insoweit Gutachterinnen und Gutachter vorschlagen. Für die Berufung der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters ist der Promotionsausschuss an diesen Vorschlag nicht gebunden. Die Gutachterinnen und Gutachter sind Mitglieder der Promotionskommission.
- (2) Die Dissertation wird den Gutachterinnen oder Gutachtern durch den Promotionsausschuss zugeleitet. Sie empfehlen dem Promotionsausschuss in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Zuleitung der Dissertation jeweils in unabhängigen schriftlichen Gutachten die Annahme, Ergänzung, Umarbeitung oder Ablehnung der Arbeit. Im Fall der Annahme schlagen sie zugleich eine Bewertung vor.
- (3) Der Promotionsausschuss kann im Falle begründeter Verhinderung einer Gutachterin oder eines Gutachters auf deren oder dessen Antrag die Begutachtungsfrist um höchstens einen Monat verlängern. Werden diese Fristen versäumt oder ist abzusehen, dass sie nicht eingehalten werden können, kann der Promotionsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen im Benehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden das Gutachtermandat entziehen und eine neue Gutachterin oder einen neuen Gutachter entsprechend Absatz 1 bestellen. Der Promotionsausschuss muss dies tun, wenn die Kandidatin oder der Kandidat es aus Gründen der Fristüberschreitung verlangt. Ein Anspruch auf Bestellung einer bestimmten Person besteht nicht; ein Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten soll aber nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt. Die Bestellung einer neuen Gutachterin oder eines neuen Gutachters ist der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen.
- (4) Jedes Gutachten bezieht sich auf die Dissertation als ganze und auf alle ihre Teile. Es schließt mit einer Empfehlung der Annahme oder der Ablehnung der Dissertation als Promotionsleistung ab. Empfiehlt das Gutachten die Annahme, muss weiter ein Prädikat nach § 14 Abs. 1 vorgeschlagen werden. Lautet die Empfehlung des Gutachtens auf Ablehnung, sind die Möglichkeiten einer Überarbeitung zu erörtern und gegebenenfalls konkrete Überarbeitungsaufgaben vorzuschlagen (Ablehnung in der vorliegenden Form). Die Empfehlung der Annahme kann auch mit konkreten Vorschlägen für Änderungen am Text der Arbeit verbunden werden, die die Promotionskommission als Auflage für die Publikation der angenommenen Dissertation beschließen kann.
- (5) Stimmen die beiden Gutachten über Annahme oder Ablehnung der Dissertation nicht überein, beruft der Promotionsausschuss eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter gemäß Abs. 1 Satz 1. Sie oder er wird mit der Berufung Mitglied der Promotionskommission. Die Kandidatin oder der Kandidat ist daran nicht beteiligt.
- (6) Die Promotionskommission legt aufgrund eines Vorschlags der Doktorandin oder des Doktoranden, der eingereichten Dissertation und des Dissertationsfachgebietes den zu vergebenden Dokortitel fest.

- (7) Die Rückgabe der Dissertation und die Wiedereinreichung entsprechend § 11 sind nur einmal möglich. Bei Wiedereinreichung ist die Dissertation in der Regel denselben Gutachterinnen bzw. Gutachtern wie vor der Rückgabe vorzulegen.
- (8) Gutachten werden nach Eingang bei der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission unverzüglich den anderen Mitgliedern der Promotionskommission bekannt gemacht. Sie unterliegen bis zur Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation der Vertraulichkeit. Die weiteren Mitglieder der Promotionskommission, die nicht als Gutachterinnen oder Gutachter tätig geworden sind, sollen bis zum Ende der Auslagefrist nach Absatz 9 ein schriftliches Votum einreichen, wenn sie der Beurteilung eines vorliegenden Gutachtens nicht zustimmen.
- (9) Liegen alle Gutachten vor, wird die Dissertation mindestens zwei Wochen, in der Regel während der Vorlesungszeit, im Dekanat ausgelegt. Die Auslage wird der Fakultät durch Aushang und den nach § 6 Abs. 1 zur Betreuung von Dissertationen berechtigten Mitgliedern der Fakultät auf geeignete Weise bekannt gegeben. Jedes promovierte Mitglied der Fakultät für Geschichtswissenschaft kann bis eine Woche nach Schluss der Auslagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu der Dissertation abgeben.
- (10) Nach Ende der Auslagefrist entscheidet die Promotionskommission auf der Grundlage der Gutachten unter Beachtung der Voten der weiteren Kommissionsmitglieder und in Kenntnis gegebenenfalls vorliegender schriftlicher Stellungnahmen über Annahme oder Ablehnung der Dissertation.
- (11) Empfehlen beide Gutachten die Annahme und liegt kein abweichendes Votum eines Kommissionsmitgliedes oder entsprechende Stellungnahme nach Abs. 9 Satz 3 vor, gilt die Dissertation als angenommen. Empfehlen beide Gutachten die Ablehnung der Arbeit ohne Rückgabe zur Überarbeitung und wird von keinem Mitglied der Promotionskommission ein abweichendes Votum eingebracht, beschließt die Promotionskommission die endgültige Ablehnung; das Verfahren ist damit beendet. Eine andere Arbeit oder eine grundlegend revidierte Fassung der bisherigen Arbeit mit dem gleichen Thema kann frühestens nach einem halben Jahr eingereicht werden. Erfolgt erneut eine Ablehnung, so sind weitere Promotionsgesuche an der Ruhr-Universität Bochum nicht zulässig. Liegt ein dem Urteil eines Gutachtens entgegenstehendes Votum oder eine entsprechende Stellungnahme vor, muss die Promotionskommission zusammentreten und nach eingehender Beratung mit Mehrheit gemäß Satz 1 entscheiden. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (12) Beurteilungen von Gutachten können nur durch auf die Dissertation bezogene, inhaltliche Argumentation überwunden werden. Die Argumente sind vollständig aktenkundig zu machen.
- (13) Für die Publikation der Dissertation kann die Promotionskommission Änderungsaufgaben festlegen, die nach Art und Umfang im einzelnen aktenkundig zu machen und der Kandidatin oder dem Kandidaten nach bestandener Disputation schriftlich mitzuteilen sind. Die Festlegung von Publikationsaufgaben außerhalb der Beratung der Promotionskommission ist nicht zulässig.
- (14) Die Promotionskommission kann eine erstmals eingereichte Dissertation, die sie als Promotionsleistung mehrheitlich nicht akzeptiert, durch mehrheitlichen Beschluss mit konkreten Auflagen zur Überarbeitung zurückgeben (Ablehnung in der vorliegenden Form). Die Gründe und die Bearbeitungsaufgaben sind aktenkundig zu machen und der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich bekannt zu geben. Für die Wiedereinreichung ist eine Frist zu setzen, die in der Regel sechs Monate nicht überschreiten soll. Die Frist kann auf Antrag

des Doktoranden von der Promotionskommission einmal höchstens um weitere sechs Monate verlängert werden. Die Beurteilung der überarbeiteten Fassung erfolgt grundsätzlich nach § 12; die Begutachtung kann sich in diesem Falle auf die Erfüllung der Bearbeitungsaufgaben beschränken. Nimmt die Promotionskommission die fristgerecht eingereichte überarbeitete Dissertation nach eingehender Beratung nicht als Promotionsleistung an, ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet. Eine erneute Rückgabe zur Überarbeitung ist ausgeschlossen. Ist die Dissertation innerhalb der festgesetzten Frist nicht wieder eingereicht, gilt die Promotion als gescheitert. Der Promotionsausschuss stellt in diesem Falle das Ende des Verfahrens fest.

- (15) Die Kandidatin oder der Kandidat kann bis zum Eingang eines ersten Gutachtens bei der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission ohne Nachteile vom Verfahren zurücktreten. Zieht sie oder er die Arbeit zu einem späteren Zeitpunkt zurück aus Gründen, die sie oder er selbst zu vertreten hat, so ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet. Der Promotionsausschuss stellt in diesem Falle das Ende des Verfahrens fest. Eine andere Arbeit kann frühestens nach einem Jahr eingereicht werden.
- (16) Ist die Dissertation als Promotionsleistung angenommen, wird das Verfahren mit der Disputation fortgesetzt. Die Ablehnung der Dissertation (ohne Rückgabe zur Überarbeitung) und die Beendigung des Verfahrens ohne Erfolg wird der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 Mündliche Prüfung

- (1) Ist die Dissertation angenommen, setzt die oder der Vorsitzende der Promotionskommission den Termin der mündlichen Prüfung fest. Die mündliche Prüfung soll innerhalb von vier Wochen nach Annahme der Dissertation durchgeführt werden. Der Termin ist der Doktorandin oder dem Doktoranden spätestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben. Diese Frist kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten verkürzt werden. Zugleich wird sie oder er aufgefordert, Disputationsschwerpunkte schriftlich zu benennen und bei der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission spätestens eine Woche vor dem Termin der Prüfung anzumelden.
- (2) Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin oder wird die Prüfung abgebrochen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund vor, der unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden muss. Für den Fall der Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt die Promotionskommission den Grund an, so wird ein neuer Prüfungstermin festgelegt.
- (3) Die mündliche Prüfung findet als Disputation mit der Promotionskommission statt. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. Sie dauert in der Regel eine Stunde.
- (4) Die Disputation findet i.d.R. in deutscher Sprache statt. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss auf schriftlichen, begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten. Der Antrag ist mit dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens vorzulegen.
- (5) Die Disputation soll der Feststellung dienen, dass die Kandidatin oder der Kandidat aufgrund wissenschaftlicher Kenntnisse und Fähigkeiten in der Lage ist, die von ihm in der Dissertation erarbeiteten Ergebnisse und die in den Disputationsschwerpunkten vorgetragenen Thesen gegenüber Fragen und Einwänden zu begründen oder weiter auszuführen und davon ausgehend wissenschaftlich zu diskutieren. Sie erstreckt sich daher auf die theoretischen

schen und methodischen Grundlagen der Dissertation und auf ausgewählte Probleme fachlich angrenzender Gebiete unter Berücksichtigung des entsprechenden Forschungsstandes.

- (6) Die Disputation beginnt mit einem thesenartigen Bericht der Kandidatin oder des Kandidaten von höchstens 15 Minuten Dauer über die Fragestellung, die methodischen Grundlagen und die Ergebnisse der Dissertation sowie über die weiterführenden Disputationsschwerpunkte.
- (7) Die mündliche Prüfung ist hochschulöffentlich nach Maßgabe des § 63 Abs. 4 HG. Liegt eine Erklärung nach § 9 Abs. 1 Ziffer 8 vor, so ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Gäste können eingeladen werden. An der Disputation können die Mitglieder des Promotionsausschusses sowie die nach § 7 Abs. 1 und 2 zur Betreuung von Dissertationen berechtigten Mitglieder und Angehörigen der Fakultät ohne Fragerecht teilnehmen. Sofern die Kandidatin oder der Kandidat nicht widersprochen hat, können weitere Mitglieder und Angehörige der Fakultät und mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden Mitglieder anderer Fakultäten sowie Einzelpersonen, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, als Zuhörerinnen und Zuhörer teilnehmen.
- (8) Über die Disputation und die anschließende Beratung und Beschlussfassung der Promotionskommission wird ein Protokoll geführt. Die von der Kandidatin oder dem Kandidaten angemeldeten Disputationsschwerpunkte werden dem Protokoll beigelegt.
- (9) Wird die mündliche Prüfung als nicht bestanden beurteilt, so kann sie einmal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen nach Genehmigung durch den Promotionsausschuss möglich. Für Wiederholungsprüfungen gilt § 13 entsprechend. Die Entscheidung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

§ 14 Beurteilung der Promotion

- (1) Jede Promotionsleistung wird von der Promotionskommission mit einer der folgenden Notestufen bewertet:
 - summa cum laude (mit Auszeichnung),
 - magna cum laude (sehr gut),
 - cum laude (gut),
 - rite (genügend).Zwischennoten oder gebrochene Werte sind nicht zulässig.
- (2) Vor Eröffnung der Disputation legt die Promotionskommission auf der Grundlage der Empfehlung der Gutachten unter Berücksichtigung vorliegender Voten der weiteren Kommissionsmitglieder ein Prädikat gemäß Absatz 1 für die Dissertation fest. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende der Promotionskommission im Rahmen der vorgeschlagenen Notenwerte.
- (3) Unmittelbar nach Beendigung der mündlichen Prüfung entscheidet die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung, ob die Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden auch in der mündlichen Prüfung den in § 2 genannten Anforderungen genügt.
- (4) Bei positiver Entscheidung bewertet die Promotionskommission die mündliche Prüfung mit einem Prädikat. Die Promotionskommission setzt dann unter Berücksichtigung der Prädikate der Dissertation und der mündlichen Prüfung ein Gesamtprädikat für die Promotion fest.
- (5) Die Gesamtnote kann nicht besser als das Prädikat für die Dissertation festgesetzt werden, es

sei denn, die Differenz zwischen Dissertation und Disputation beträgt mehr als eine Notenstufe.

- (6) Die Entscheidungen der Kommission sind zu begründen und im Protokoll mit Begründung festzuhalten.
- (7) Die Promotionskommission kann im herausragenden Ausnahmefall und unter Würdigung des Gesamteindrucks das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung“ bzw. „summa cum laude“ vergeben. Das Prädikat „summa cum laude“ kann nur verliehen werden, wenn die Dissertation und die Disputation jeweils mit „summa cum laude“ bewertet worden sind.
- (8) Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden unter Ausschluss der Öffentlichkeit das Ergebnis der Beratungen unmittelbar nach der Entscheidung der Promotionskommission mit.
- (9) Bei bestandener Prüfung ist die Promotion abgeschlossen und die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses stellt hierüber eine vorläufige Bescheinigung aus. Die Kandidatin oder der Kandidat ist damit berechtigt, die Bezeichnung Dr. des. zu verwenden. Die Bescheinigung berechtigt jedoch noch nicht zur Führung des Dokortitels.

§ 15 Rechtsmittel

- (1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Doktorandin oder dem Doktoranden bekannt zu geben.
- (2) Gegen Entscheidungen der Promotionskommission kann beim Promotionsausschuss, gegen solche des Promotionsausschusses beim Fakultätsrat gemäß den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums Widerspruch eingelegt werden, soweit der Bescheid die Bewertung einer Prüfungsleistung betrifft. Der Widerspruch ist schriftlich im Dekanat der Fakultät für Geschichtswissenschaft einzureichen.
- (3) Der Promotionsausschuss kann Entscheidungen einer Promotionskommission, der Fakultätsrat solche des Promotionsausschusses abändern, gegen die Widerspruch erhoben wird. Richtet sich der Widerspruch gegen die Bewertung einer Promotionsleistung durch die Promotionskommission, so kann eine abändernde Entscheidung nur mit Zustimmung jener Promotionskommission getroffen werden, die die angefochtene Bewertung beschlossen hat. Kann keine Einigung erzielt werden, zieht der Promotionsausschuss eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter hinzu. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so ergeht ein Widerspruchsbescheid, den die oder der Vorsitzende des jeweiligen Gremiums, an das der Widerspruch gerichtet wurde, erlässt. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.
- (4) Nach Beendigung des Promotionsverfahrens hat die Kandidatin oder der Kandidat oder eine/ein von ihr bzw. ihm Beauftragte/Beauftragter das Recht auf Einsichtnahme in alle schriftlichen Promotionsunterlagen. Dritten sind die Promotionsakten nicht zugänglich.

§ 16 Pflichtexemplare und Veröffentlichung

- (1) Nach bestandener mündlicher Prüfung teilt die oder der Vorsitzende der Promotionskommission der Doktorandin oder dem Doktoranden mit, ob und ggf. welche Änderungsauf-

gen gemäß § 12 Abs. 1 und 4 dieser Ordnung vor der Veröffentlichung der Dissertation zu erfüllen sind. Das entsprechend revidierte Manuskript ist in der Regel der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter vor der Herstellung der Pflichtexemplare zur Genehmigung vorzulegen. Die Druckgenehmigung ist aktenkundig zu machen.

- (2) Die oder der Promovierte ist verpflichtet, ihre bzw. seine Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Veröffentlichung hat innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss des Promotionsverfahrens zu erfolgen. Auf Antrag verlängert die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Frist, wenn die oder der Promovierte die Verzögerung nicht zu vertreten hat. Eine einmalige weitere Fristverlängerung beschließt gegebenenfalls der Promotionsausschuss.
- (3) Diese Verpflichtung wird erfüllt durch Ablieferung
 - a) von drei Druckexemplaren, wenn ein Verlag die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, oder
 - b) einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind, und mindestens zwei gedruckten Exemplaren für die Universitätsbibliothek.
- (4) Im Falle der Veröffentlichung durch einen Verlag muss kenntlich sein, dass es sich um eine von der Fakultät für Geschichtswissenschaft angenommene Dissertation handelt.

§ 17 Promotionsurkunde; Führung und Entziehung des Doktorgrades

- (1) Die Promotionsurkunde wird ausgehändigt, sobald die Doktorandin oder der Doktorand die Verpflichtungen nach § 16 erfüllt hat. Die Promotionsurkunde enthält nur das Gesamtprädikat. Sie ist von der Dekanin oder dem Dekan der beteiligten Fakultät(en) zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fakultät zu versehen.
- (2) Mit Aushändigung der Promotionsurkunde ist die oder der Promovierte berechtigt, den erlangten Dokortitel gem. § 1 Abs. 1 bis 4 zu führen.
- (3) Wird vor der Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Promotionsausschuss die Promotion verweigern und das Verfahren für ungültig erklären.
- (4) Der Entzug des Doktorgrades und die Einziehung der Promotionsurkunde können erfolgen, wenn der bzw. die Promovierte
 - a) den Doktorgrad durch wissenschaftliches Fehlverhalten, Täuschung oder im Wesentlichen unrichtige Angaben erlangt hat, oder wenn die Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind,
 - b) wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt ist,
 - c) wegen einer vorsätzlichen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie oder er den Doktorgrad missbraucht hat,
 - d) wenn sich die Inhaberin oder der Inhaber des Doktorgrades durch späteres wissenschaftliches Fehlverhalten als unwürdig für die Führung des Doktorgrades erweist.
- (5) Die Entscheidung über den Entzug des Doktorgrades fällt der Fakultätsrat mit der Mehrheit

seiner promovierten Mitglieder. Die Bescheidung erfolgt durch die Dekanin oder den Dekan.

- (6) Die Rektorin oder der Rektor der Ruhr-Universität Bochum unterrichtet das zuständige Ministerium von der Entziehung des Doktorgrades.

§ 18 Hochschulübergreifende Promotionsverfahren

Der Promotionsausschuss kann mit anderen, insbesondere ausländischen Hochschulen die Durchführung gemeinsamer Promotionsverfahren bzw. die gemeinsame Verleihung eines Doktorgrads vereinbaren. Entsprechende Verträge sind von der bzw. den beteiligten Fakultät(en) bzw. promotionsführenden Einrichtung(en) zu verabschieden; in ihnen kann von den Regelungen dieser Ordnung abgewichen werden.

§ 19 Ehrenpromotion

- (1) Die Fakultät für Geschichtswissenschaft kann an Persönlichkeiten, die außergewöhnliche wissenschaftliche Leistungen oder Verdienste um die Wissenschaft erbracht haben und die nicht Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer der Ruhr-Universität Bochum sind, als Auszeichnung Grad und Würde eines Doktors ehrenhalber gemäß § 1 Abs. 7 verleihen.
- (2) Die Ehrenpromotion kann nur von im aktiven Dienst befindlichen Mitgliedern der Fakultät aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren beantragt werden. Der Fakultätsrat wählt eine Kommission, die den Antrag berät und der Fakultät Annahme oder Ablehnung empfiehlt. Der Kommission sollen die fachnahen Mitglieder und Angehörigen der Fakultät aus der vorschlagsberechtigten Gruppe sowie jeweils zwei Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden angehören. Die Mehrheit der Mitglieder der vorschlagsberechtigten Gruppe muß gewahrt bleiben. Einer Annahmempfehlung ist eine ausführliche, schriftliche Darstellung der Verdienste der oder des zur Ehrenpromotion Vorgeschlagenen um die Wissenschaft und der Entwurf einer Laudatio beizufügen.
- (3) Über den Antrag beschließt der Fakultätsrat auf der Grundlage der Kommissionsempfehlung mit Zweidrittelmehrheit. Bei der Beschlussfassung sind alle Fakultätsmitglieder aus der vorschlagsberechtigten Gruppe, die im aktiven Dienst stehen, stimmberechtigt. Bei der Berechnung von Mehrheiten gelten sie als Mitglieder des Fakultätsrates, soweit sie an der Entscheidung mitgewirkt haben. Schriftliche Stimmabgabe ist zulässig.
- (4) Der Urkunde über die Ehrenpromotion ist eine Laudatio beizulegen.

§ 20 Erneuerung der Promotionsurkunde

- (1) Die Promotionsurkunde kann im 50. Jubiläumsjahr ihrer Erlangung auf Vorschlag der zuständigen Fakultät bzw. promotionsführenden Einrichtung in feierlicher Form erneuert werden („Goldene Promotion“).
- (2) Absatz 1 findet sinngemäß auf das 25. Jubiläumsjahr Anwendung („Silberne Promotion“).
- (3) Die Verleihung erfolgt möglichst hochschulzentral im Rahmen einer Festveranstaltung.

§ 21 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen, Änderungen

- (1) Die Promotionsordnung der Fakultät für Geschichtswissenschaft tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung vom 01. August 2006 außer Kraft.
- (2) Kandidatinnen und Kandidaten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung zum Promotionsverfahren nach der bisherigen Ordnung zugelassen sind, können die Anwendung der neuen Ordnung beantragen, solange noch kein Gutachten über die Dissertation erstellt ist. Der Antrag ist unwiderruflich.
- (3) Kandidatinnen und Kandidaten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in die Liste der Doktorandinnen und Doktoranden nach der bisherigen Ordnung eingeschrieben sind, gelten ohne weitere Überprüfungen und Auflagen als anerkannt im Sinne des § 6. Die §§ 6a und 7 gelten entsprechend. Das Promotionsverfahren wird nach den Bestimmungen dieser Ordnung durchgeführt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Geschichtswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum vom 29. November 2017.

Bochum, den 13. März 2018

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Axel Schölmerich